

<b>STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -</b>		<b>Vorlagen-Nummer 2008/144</b>
<b>öffentlich</b>		
Datum 09.09.2008	Aktenzeichen 10 20 02	Federführend: Herr Wilke

## Betreff

## 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter
Hauptausschuss	22.09.2008	
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2008	Herr Möller

## Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg wird beschlossen.

## Sachverhalt:

Seit der Neufassung der Hauptsatzung im Jahre 2003 sind einige Anpassungen erforderlich geworden.

Zum einen sollen, wie bereits durch Beschluss des Bau- und Planungsausschusses in die Praxis umgesetzt, die Beratungen dieses Ausschusses im Rahmen der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, in nicht öffentlicher Sitzung in der Hauptsatzung geregelt werden (Zum Vergleich: Protokoll des BPA v. 20.02.2008, TOP 2, Vorlage 2008/030 bzw. Vorlage 2008/30.1). Abgestellt wird hier auf die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange. D. h. das berechnigte Interesse Einzelner ist höher zu bewerten, als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit. Demnach sind Bauanträge nicht öffentlich zu beraten.

Näher ausgeführt wird in diesem Zusammenhang auch die Regelung für nicht öffentliche Sitzungen im Finanzausschuss. Hier werden neben Grundstücksangelegenheiten jetzt auch ausdrücklich Darlehens- und Steuerangelegenheiten in den Katalog für nicht öffentliche Sitzungen aufgenommen.

Grundsätzlich nicht öffentlich sollten alle Ausschüsse tagen, wenn es um die Vergabe von Aufträgen geht. Auch hier ist eine generelle Abwägung zwischen Einzel und Allgemeininteresse, wie oben bereits genannt, erforderlich.

Die Regelungen hinsichtlich der nicht öffentlichen Behandlung von Tagesordnungspunkten sollen auch für die Stadtverordnetenversammlung übernommen werden.

Die zweite Änderung bezieht sich auf die Einwohnerversammlung. Hier hat der Gesetzgeber sich inzwischen von der zwingenden Durchführung hin zu einer Ermessensregelung

verabschiedet („kann“ statt „muss“).

Die letzte Änderung bezieht sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Hier sollen Telefonnummer und Email aufgenommen werden.



oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Die Angelegenheit kann in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

- (7) bleibt unverändert

## **§ 11 Einwohnerversammlung**

- (1) Zur Erörterung wichtiger Selbstverwaltungsangelegenheiten kann die Bürger-  
vorsteherin oder der Bürgervorsteher eine Versammlung von Einwohnerin-  
nen und Einwohnern einberufen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung,  
die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unbe-  
rührt.
- (2) bis (6) bleibt unverändert.

## **§14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen  
auszusprechen, berechnigt, Namen, Anschrift, Telefonnummer, Email, Funk-  
tion, Konto-Verbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Ge-  
burtsdatum der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie der  
sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. der §§ 13 und 26  
LSDG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu spei-  
chern.
- (2) bleibt unverändert.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung der Stadt Ahrensburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Erlass des Innenministers des Landes  
Schleswig-Holstein vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Ahrensburg, [Datum der Ausfertigung]

(Pepper)  
Bürgermeisterin

---

Pepper  
Bürgermeisterin